

Mandatsbedingungen

VOLK & PARTNER
Notare • Rechtsanwälte



Dem Mandatsverhältnis

in Sachen _____

liegen folgende Vereinbarungen zugrunde:

1. Die Haftung der beauftragten Volk Seefeldt Beining Schulze Rechtsanwälte PartGmbH wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 10.000.000,- € für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleiben die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und die Haftung des Notars.
2. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
3. Die Korrespondenzsprache mit den Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
4. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
5. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
6. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages.
7. Gemäß § 29 I ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.
8. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren außergerichtlich und in 1. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, so dass die Kosten somit stets vom Auftraggeber getragen werden müssen.
9. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass sich die Höhe des Honorar-Anspruches aus dem Gegenstandswert ergibt.
10. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopierkosten ab der ersten Kopie zu vereinnahmen in Höhe der Regelungen des RVG.
11. Soweit Rahmengebühren verlangt werden, stimmt der Auftraggeber einer Festsetzung der Gebühr in Höhe von 20% über der Mittelgebühr zu, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anton Volk
Notar und Rechtsanwalt
Karsten Seefeldt
Notar und Rechtsanwalt
Friedrich Beining
Rechtsanwalt
Carsten Schulze
Rechtsanwalt · Diplom-Jurist
Marc-Daniel Volk
Rechtsanwalt · Diplom-Jurist
Egon Penner
Rechtsanwalt
Krisztina Keeb-Szigeti
Rechtsanwältin · Diplom-Juristin

Detmold Zentrum:
Hermannstraße 9
32756 Detmold
Telefon 052 31 / 97 82-0
Telefax 052 31 / 97 82-24

DT-Pivitsheide VL:
Augustdorfer Straße 14a
32758 Detmold
Telefon 052 32 / 9 87 87-0
Telefax 052 32 / 9 87 87-8

Lage Zentrum:
Gerichtsstraße 1
32791 Lage
Telefon 052 32 / 97993-0
Telefax 052 32 / 97993-8

Volk, Seefeldt, Beining,
Schulze PartGmbH
AG Essen PR 3119